



Organisation und Aufgaben der Redaktionskommission

(Stand 1. Juni 2020)

Die Redaktionskommission¹ prüft nach Art. 18 GeschKR² auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:

- a) Vorlagen, die dem Referendum zu unterstellen sind;
- b) Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;
- c) Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.

Während diese Bestimmung die Prüfungsobjekte klar umschreibt bzw. das Gesetz über Referendum und Initiative³ diesen regelt, ist sie beim eigentlichen Prüfungsgegenstand relativ vage.

Mit **Sprache** ist nicht nur der Stil gemeint. Zur Prüfung beigezogen wird vielmehr das ganze Regelwerk der deutschen Sprache. Darüber hinaus bzw. in diesem Rahmen pflegt die Redaktionskommission aber auch sprachliche Besonderheiten, die für die besondere Textgattung des gesetzten Rechts typisch sind. Indem ihre Vorgaben für die Gesetzesprache auch auf Erlassredaktion und Sprachkonventionen in der Verwaltung zurückwirkt, ist die Redaktionskommission in einem gewissen Sinn auch Teil des sprachlichen Gewissens des Kantons.⁴

Bei der **Gesetzestechnik** oder Rechtsetzungslehre geht es u.a. um Verständlichkeit, Systematik, Kongruenz und Einheitlichkeit. Auch in diesem Bereich pflegt die Redaktionskommission st.gallische Besonderheiten, die ihren Ursprung z.T. in der Gesetzessammlung als fertiges Produkt haben. In diesem Prüfungsaspekt kommt der Erfahrung ganz entscheidende Bedeutung zu.

Die Prüfung auf **Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung** greift auf die Normstufe ober- und unterhalb des Gesetzes aus. Es geht nicht nur darum, in einem Gesetz nicht nochmals festzuhalten, was ein anderes bereits regelt. Dies gilt ebenso im Verhältnis Verfassung–Gesetz–Verordnung und zum übergeordneten Recht des Bundes.

Neben den Mitgliedern der Redaktionskommission nehmen an der Sitzung die Präsidentin oder der Präsident der vorberatenden Kommission und eine Vertretung des zuständigen Departementes je «ihres» Geschäfts teil.

Die Redaktionskommission weist als kleinste der ständigen Kommissionen des Kantonsrates einige **Besonderheiten** auf: Sie hat nicht wie die drei anderen ständigen Kommissionen 15 Mitglieder, sondern fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Damit sind alle Fraktionen mit einem Mitglied vertreten. Zudem verbleiben ihre Mitglieder länger in der Kommission; die Beschränkung der Zugehörigkeit zu einer Kommission nach Art. 20

1 Abgekürzt Redako.

2 Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

3 sGS 125.1; abgekürzt RIG.

4 Siehe Rechtsetzungsleitfaden und Schreibweisungen.



GeschKR gilt für sie nicht. Schliesslich führt die Redaktionskommission von ihren Sitzungen kein Protokoll im eigentlichen Sinn. Nach Art. 66 GeschKR treten ihre Anträge an die Stelle des Sitzungsprotokolls.

Das Publikationsgesetz vom 14. August 2018 (sGS 140.3; abgekürzt PubG) gab der Redaktionskommission ab dem 1. Juni 2019 neue Aufgaben. Nach Art. 16 PubG bedürfen der Zustimmung der Redaktionskommission die formelle Berichtigung sowie die Nachführung und die Entfernung aus der systematischen Gesetzessammlung bestimmter Erlasse. Weitere Informationen dazu finden sich in der Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2018, siehe [22.18.01](#).

Die aktuelle Zusammensetzung der Redaktionskommission findet sich im Ratsinformationssystem unter folgendem Link <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremien/578>.